

Allgemeine Verkaufsbedingungen _ CellMark Deutschland GmbH _ Chemicals Division

1. Definitionen und Auslegung

Sofern der Kontext keine andere Auslegung erfordert, kommen den in diesen Bedingungen verwendeten Begriffen die nachfolgenden Bedeutungen zu:

„**Bedingungen**“ bedeutet die im vorliegenden Dokument festgelegten allgemeinen Verkaufsbedingungen, einschließlich (sofern sich nicht aus dem Kontext etwas anderes ergibt) etwaiger Sonderbedingungen, die zwischen Käufer und Verkäufer gemäß Ziffer 2.4 vereinbart wurden.

„**Käufer**“ bedeutet die Person, deren Bestellung über Produkte vom Verkäufer akzeptiert wird.

„**Lieferung**“ bedeutet, dass der Verkäufer dem Käufer die Produkte gemäß den im Vertrag festgelegten Incoterms (entsprechend der bei Vertragsschluss gültigen Definition der Incoterms) an dem vereinbarten Ort oder durch den vereinbarten Frachtführer zugänglich gemacht hat; die Begriffe „**geliefert**“ und „**liefern**“ sind entsprechend auszulegen.

„**Produkte**“ bedeutet die Waren (einschließlich von Teillieferungen der Waren oder bestimmter Teile), die der Verkäufer gemäß den Bedingungen liefern muss.

„**Spezifikation**“ bedeutet die im Absatz „Produktkennzeichnung“ des TDB des Verkäufers festgelegte Spezifikation des jeweiligen Produktes.

„**TDB**“ bedeutet das dem Käufer vom Verkäufer überreichte technische Datenblatt für das jeweilige Produkt.

„**Verkäufer**“ bedeutet diejenige CellMark-Gesellschaft, die in der Auftragsbestätigung als Verkäufer bezeichnet ist.

„**Vertrag**“ bedeutet die Vereinbarung zwischen dem Käufer und Verkäufer in Bezug auf den Verkauf und Kauf der Produkte, bestehend aus der Spezifikation, den Bedingungen und der Auftragsbestätigung.

„**Vorbehaltsware**“ bedeutet alle Produkte, die nach ihrer Lieferung gemäß Ziffer 7.2 im Eigentum des Verkäufers verbleiben.

2. Grundlagen des Verkaufs

2.1 Der Käufer kann dem Verkäufer jederzeit eine schriftliche Anfrage über den Kauf bestimmter Produkte schicken. Auf Basis dieser Anfrage kann der Verkäufer einen unverbindlichen Kostenvorschlag und das TDB für die Produkte zur Verfügung stellen. Die vom Verkäufer an den Käufer ausgestellten Kostenvorschläge:

- dienen lediglich zur Information und stellen kein annahmefähiges Angebot an den Käufer dar;
- können jederzeit widerrufen oder verändert werden; und
- gelten, sofern nicht anderweitig festgelegt, nach Ablauf von 42 Tagen automatisch als widerrufen.

2.2 Auf Basis von Kostenvorschlag und TDB des Verkäufers kann der Käufer eine schriftliche Bestellung (die „**Bestellung**“) erteilen. Eine Bestellung gilt erst dann als vom Verkäufer angenommen, wenn sein zur Vertretung befugter Vertreter eine schriftliche Bestätigung (die „**Auftragsbestätigung**“) an den Käufer ausstellt; zu diesem Zeitpunkt kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zustande. Jede Auftragsbestätigung soll den Preis, die Menge, die Zahlungsbedingungen sowie das voraussichtliche Lieferdatum der Produkte enthalten.

2.3 Der Vertrag untersteht den vorliegenden Bedingungen unter Ausschluss sämtlicher vom Käufer vorgelegten Bedingungen (wie auch z. B. dessen allgemeinen Einkaufsbedingungen). Im Fall eines Widerspruchs zwischen den vorliegenden Bedingungen und den in einer Auftragsbestätigung enthaltenen Bestimmungen kommt der Auftragsbestätigung die vorrangige Geltung zu.

2.4 Änderungen dieser Bedingungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie zwischen einem zur Vertretung befugten Vertreter des Verkäufers und dem Käufer schriftlich vereinbart worden sind.

2.5 Muster, Illustrationen oder erläuternde Materialien stellen keinen Teil des Vertrages dar und sind – sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders bestätigt – als annähernde, nur zu Orientierungszwecken verwendete Darstellungen zu behandeln; sie führen weder ausdrücklich, noch stillschweigend zu einem Kauf nach Probe.

3. Bestellungen und Spezifikationen

3.1 Der Käufer ist dem Verkäufer gegenüber für die Genauigkeit der Bestimmungen (einschließlich der geltenden Spezifikation), die in der an den Verkäufer übermittelten Bestellung enthalten sind, sowie dafür verantwortlich, dass der Verkäufer alle hinsichtlich der Produkte erforderlichen Informationen rechtzeitig genug erhält, um ihm die Erfüllung des Vertrages gemäß den vertraglichen Bestimmungen zu ermöglichen.

3.2 Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, sind die Eigenschaften von Probeexemplaren und Mustern, die der Verkäufer dem Käufer zur Verfügung stellt, nicht verbindlich, und sind für Menge, Qualität und Beschreibung der Produkte allein die Festlegungen in der Auftragsbestätigung und der Spezifikation maßgeblich.

3.3 Technische Beratung oder Empfehlungen, die der Verkäufer dem Käufer im Hinblick auf Lagerung, Anwendung oder Nutzung der Produkte (in mündlicher oder schriftlicher Form) erteilt, erfolgen nach dem besten Wissen des Verkäufers und befreien den Käufer nicht von der Pflicht zur Durchführung seiner eigenen Untersuchungen und Tests.

3.4 Sofern nicht zwischen Verkäufer und Käufer schriftlich abweichend geregelt, ist der Käufer für die Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften bezüglich Import, Transport, Lagerung und Nutzung der Produkte

verantwortlich.

3.5 Eine vom Verkäufer angenommene Bestellung kann nicht ohne seine schriftliche Zustimmung vom Käufer storniert werden; zudem gilt für eine solche Stornierung als Bedingung vereinbart, dass der Käufer den Verkäufer in vollem Umfang von sämtlichen Verlusten (einschließlich von entgangenem Gewinn), Kosten (einschließlich der Kosten für geleistete Arbeiten und verbrauchte Materialien), Schäden, Gebühren und Auslagen freistellen muss, die der Verkäufer in Folge der Stornierung erlitten hat.

4. Preis der Produkte

4.1 Der Preis der Produkte ist der in der Auftragsbestätigung festgelegte Preis.

4.2 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Preis der Produkte jederzeit vor der Lieferung durch Mitteilung an den Käufer zu erhöhen, um dadurch einen Anstieg seiner Kosten weiter zu geben, der auf Grund von außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegenden Faktoren (wie z. B. erheblichen Erhöhungen der Arbeits-, Material- oder sonstigen Herstellungskosten), von einer vom Käufer geforderten Änderung der Lieferdaten, Mengen oder Spezifikationen der Produkte, einer durch Anweisungen des Käufers verursachten Verzögerung oder dadurch entstanden ist, dass der Käufer dem Verkäufer keine exakten Informationen oder Anweisungen gegeben hat.

4.3 Sofern nicht zwischen Verkäufer und Käufer schriftlich abweichend geregelt, verstehen sich alle Preise ohne Umsatzsteuer („**USt.**“), und der Käufer zahlt bei Erhalt einer gültigen Umsatzsteuerrechnung des Verkäufers die USt. zusätzlich zu dem fälligen Entgelt oder sonstigen Betrag.

5. Zahlungsbedingungen und Sicherheit

5.1 Falls nicht zwischen Verkäufer und Käufer schriftlich abweichend geregelt, kann der Verkäufer dem Käufer den Preis der Produkte bei oder jederzeit nach ihrer Lieferung in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, sofern die Produkte vom Käufer abzuholen sind oder der Käufer mit der Annahme der Lieferung in Verzug gerät; in diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer den Preis jederzeit in Rechnung zu stellen, nachdem er ihn darüber benachrichtigt hat, dass die Produkte zur Abholung bereit stehen bzw. nachdem er dem Käufer die Lieferung der Produkte angeboten hat.

5.2 Sofern die Parteien keine speziellen Zahlungsbedingungen im Vertrag vereinbart haben, zahlt der Käufer den Preis für die Produkte spätestens zum Ende des Kalendermonats, der auf das Datum der Rechnung über diese Produkte folgt. Die Zahlungen sind vollständig und in Euro zu leisten (sofern keine andere Währung vertraglich vereinbart ist). Der Käufer ist nicht zur Aufrechnung mit ihm vom Verkäufer geschuldeten Beträgen gegenüber den auf Grund des Vertrages an den Verkäufer zu zahlenden Beträgen berechtigt, außer diese Ansprüche des Käufers werden vom Verkäufer nicht bestritten oder stehen dem Käufer auf Grund einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung zu. Der Käufer ist nicht zur Zurückhaltung von auf Grund des Vertrages zu leistenden Zahlungen berechtigt, sofern ihm keine Gegenforderung zusteht, die vom Verkäufer anerkannt oder von einem Gericht rechtskräftig bestätigt wurde.

5.3 Verabsäumt der Käufer die Leistung einer Zahlung zum Fälligkeitsdatum, so ist der Verkäufer ungeachtet sonstiger ihm zustehender Rechte und Rechtsbehelfe berechtigt,

- den Vertrages gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen oder weiterer Lieferungen an den Käufer auszusetzen;
- die Zahlung von Zinsen auf den unbezahlten Betrag in Höhe von neun Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der Zahlung zu verlangen; und
- zusätzlich zu anfallenden Zinsen die Zahlung eines Pauschalbetrages zu verlangen, sofern ein solcher im Vertrag vereinbart ist.

5.4 Der Käufer hat dem Verkäufer sämtliche notwendigen und zweckmäßigen Kosten zu erstatten, die der Verkäufer zur Einziehung von unbezahlten Beträgen aufwenden muss, einschließlich u. a. der Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder die Einschaltung eines Inkassounternehmens, wobei die gemäß Ziffer 5.3(c) berechnete feste Summe in Abzug zu bringen ist.

6. Lieferung

6.1 Die Lieferung der Produkte erfolgt an dem Ort und gemäß den Incoterms, die in der Auftragsbestätigung festgelegt sind.

6.2 Der Verkäufer bemüht sich um die Lieferung der Produkte zum angegebenen Lieferdatum; dieses Datum ist jedoch nicht verbindlich, sofern dies nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgelegt oder in sonstiger Weise ausdrücklich vereinbart wurde. Das angegebene Lieferdatum wird um einen angemessenen Zeitraum verlängert, falls Umstände höherer Gewalt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbar waren, zu Verzögerungen führen; dazu gehören z. B. Arbeitskämpfe oder unvermeidbarer Mangel an Rohmaterialien sowie vergleichbare Umstände außerhalb des Verantwortungsbereichs des Verkäufers; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Verkäufer den Käufer unverzüglich über Anfang und Ende der betreffenden Umstände benachrichtigt und dass durch keine der hier enthaltenen Bestimmungen das Recht der Parteien zum Rücktritt vom Vertrag gemäß den gesetzlichen Regelungen beeinträchtigt wird. Der Verkäufer ist nach angemessener Vorankündigung gegenüber dem Käufer zur Lieferung der Produkte vor dem angegebenen Lieferdatum berechtigt.

Allgemeine Verkaufsbedingungen _ CellMark Deutschland GmbH _ Chemicals Division

- 6.3 Sind Teillieferungen vereinbart, so ist der Käufer auch dann, wenn der Verkäufer eine oder mehrere Teillieferungen nicht gemäß diesen Bedingungen leistet oder dem Käufer im Hinblick auf eine oder mehrere Teillieferungen Rechte zustehen, nicht zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt; letzteres gilt nicht, sofern eine nicht sämtliche Teillieferungen umfassende Lieferung für den Käufer objektiv nicht von Interesse ist.
- 6.4 Gerät der Käufer mit der Annahme der Lieferung der Produkte in Verzug, so ist der Verkäufer ungeachtet sonstiger ihm zustehender Rechte und Rechtsbehelfe zu folgenden Maßnahmen berechtigt:
- (a) zur Lagerung der Produkte bis zur tatsächlichen Lieferung und zur Berechnung der angemessenen Lagerungskosten (einschließlich Versicherung) an den Käufer; oder
 - (b) zum Verkauf der Produkte zum besten ohne weiteres erzielbaren Preis gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§§ 383 ff. BGB).

7. Gefahr und Eigentum

- 7.1 Die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs der Produkte geht gemäß den in der Auftragsbestätigung festgelegten Incoterms auf den Käufer über.
- 7.2 Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrübergangs an den Produkten oder sonstiger Bestimmungen des Vertrags geht das Eigentum an den Produkten nicht auf den Käufer über, bevor der Verkäufer die Zahlung des vollständigen Kaufpreises für diese Produkte sowie für sämtliche anderen Produkte, über deren Verkauf sich Verkäufer und Käufer geeinigt haben und die in diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig sind, in bar oder frei verfügbaren Zahlungsmitteln erhalten hat. Bei einer Vertragsverletzung durch den Käufer (insbesondere im Falle des Zahlungsverzugs) ist der Verkäufer nach Einräumung einer angemessenen Leistungsfrist berechtigt, die Rückgabe der Vorbehaltsware an sich zu verlangen.
- 7.3 Bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an den Produkten auf ihn ist der Käufer:
- (a) gehalten, die Produkte als Treuhänder und Besitzmittler des Verkäufers kostenlos für diesen zu besitzen;
 - (b) verpflichtet, die Produkte separat von Produkten des Käufers oder Dritter ordnungsgemäß gelagert, geschützt, versichert und als Eigentum des Verkäufers gekennzeichnet aufzubewahren; und
 - (c) zum Weiterverkauf oder zur Nutzung der Produkte im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs berechtigt (sofern der Verkäufer diese Befugnis nicht schriftlich widerruft). Bei einem derartigen Weiterverkauf bzw. einer derartigen Nutzung hat der Käufer diejenigen Produkte zuerst zu verkaufen bzw. zu nutzen, die sich am längsten in seinem Besitz befunden haben.

Hiermit tritt der Käufer im Wege der Sicherungsabtretung dem Verkäufer sämtliche Zahlungsansprüche in vollständiger Höhe ab, die dem Käufer aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegenüber seinen Kunden zustehen; außerdem tritt er alle sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden oder Dritte in vollständiger Höhe an den Verkäufer ab, die in Verbindung mit der Vorbehaltsware stehen und auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhen (einschließlich u. a. von Ansprüchen wegen unerlaubten Handlung oder Ansprüchen auf Versicherungsleistungen). Der Verkäufer nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Käufer bleibt weiterhin im Auftrag des Verkäufers zum Einzug aller ausstehenden, an den Verkäufer abgetretenen Beträge im Namen und auf Rechnung des Käufers berechtigt, solange der Verkäufer diese Berechtigung nicht widerruft. Das Recht des Verkäufers zum eigenen Einzug dieser Forderungen bleibt unberührt; der Verkäufer wird dieses Recht aber nicht ausüben und die Einzugsberechtigung des Käufers nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen weiterhin ordnungsgemäß nachkommt. Bei einer Vertragsverletzung durch den Käufer (insbesondere im Falle des Zahlungsverzugs) kann jedoch der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner mitteilt, diese Drittschuldner von der Forderungsabtretung unterrichtet und dem Verkäufer alle Dokumente und Informationen zur Verfügung stellt, die dieser zum Zweck des Einzugs dieser Forderungen benötigt.

- 7.4 Eine Verarbeitung oder Veränderung der Vorbehaltsware durch den Käufer gilt stets als im Namen des Verkäufers vorgenommen. Soweit die Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware andere, nicht im Eigentum des Verkäufers stehende Waren einbezieht, wird der Verkäufer zu dem Anteil Miteigentümer des neu hergestellten Produkts, der dem Wert der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive USt.) im Verhältnis zum Wert der sonstigen beteiligten Waren zum Zeitpunkt ihrer Verarbeitung entspricht. Sofern nicht anderweitig festgelegt, unterliegt das durch diese Verarbeitung neu hergestellte Produkt denselben Bestimmungen wie die Vorbehaltsware. Im Fall einer untrennbaren Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum des Verkäufers stehenden Waren wird der Verkäufer zu dem Anteil Miteigentümer des neu hergestellten Produkts, der dem Wert der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive USt.) im Verhältnis zum Wert der sonstigen beteiligten Waren zum Zeitpunkt ihrer Verbindung oder Vermischung entspricht. Wird die Vorbehaltsware in der Weise mit einem anderen Objekt verbunden oder vermischt, dass dieses andere, im Eigentum des Käufers stehende Objekt als das Hauptobjekt anzusehen ist, vereinbaren Käufer und Verkäufer hiermit, dass der Käufer das proportionale Miteigentum an einem solchen Objekt auf den Verkäufer überträgt. Der Verkäufer nimmt diese Übertragung an. Die auf diese Weise entstandenen Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den Objekten

werden vom Käufer treuhänderisch für den Verkäufer gehalten.

- 7.5 Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen oder sonst im Hinblick auf irgendwelche Verbindlichkeiten belasten. Im Fall einer Beschlagnahme der Vorbehaltsware durch einen Dritten wird der Käufer diesen Dritten unverzüglich über das Eigentum des Verkäufers informieren und den Verkäufer sofort benachrichtigen, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Ist der Dritte nicht in der Lage, dem Verkäufer alle in diesem Zusammenhang aufgewendeten Kosten zu erstatten, so haftet der Käufer für deren Erstattung.

- 7.6 Die in dieser Regelung festgelegten Bestimmungen bestehen unbeschadet der Verpflichtungen des Käufers zum Kauf der Produkte.

8. Mängelrügen

- 8.1 Vor ihrer Verarbeitung, Vermischung oder Nutzung muss der Käufer alle ihm gelieferten Produkte im Hinblick auf Qualität und Quantität in geeigneter Weise untersuchen und prüfen.
- 8.2 Jede Forderung, die sich auf einen Mangel in Qualität oder Beschaffenheit der Produkte oder ihre Nichteinhaltung der Spezifikation gründet, ist dem Verkäufer (unabhängig davon, ob die Lieferung durch den Käufer zurückgewiesen wird oder nicht) innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum der Lieferung (bzw. der versuchten Lieferung) oder, sofern der Mangel oder die nicht spezifikationsgerechte Beschaffenheit im Rahmen einer angemessenen Untersuchung nicht ersichtlich war, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Entdeckung des Mangels bzw. der nicht spezifikationsgerechten Beschaffenheit schriftlich anzuzeigen.
- 8.3 Wird die Lieferung nicht zurückgewiesen und unterlässt der Käufer die Benachrichtigung des Verkäufers über die Ansprüche gemäß den Bestimmungen in dieser Regelung, ist der Käufer nicht zur Ablehnung der Produkte berechtigt, und der Verkäufer ist von jeder Haftung für diese Mängel oder nicht spezifikationsgerechte Beschaffenheit befreit; der Käufer ist zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, so als seien die Produkte in Übereinstimmung mit dem Vertrag geliefert worden.

9. Gewährleistungen, Haftung und Rechtsbehelfe

- 9.1 Wofür der Verkäufer Gewähr leistet, ergibt sich in erster Linie aus der Spezifikation (oder auf einer sonstigen, zwischen Käufer und Verkäufer ausdrücklich schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung). Abweichungen von der Spezifikation (oder der anderen vereinbarten Leistungsbeschreibung), die sich innerhalb von ausdrücklich vereinbarten oder durch Gewohnheit oder Handelsbrauch etablierten Toleranzen halten, stellen keine Mängel dar.
- 9.2 Sofern im Folgenden nicht anders vorgesehen, richten sich die Rechte und Rechtsbehelfe des Käufers im Hinblick auf Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.3 Ist ein Produkt mangelhaft, so kann der Verkäufer zwischen der Nachbesserung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung eines neuen, mangelfreien Produkts wählen.
- 9.4 Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche beträgt 12 Monate mit Ausnahme der Fälle, in denen der Verkäufer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen oder den Mangel arglistig verschwiegen hat. Außerdem unterliegen Ansprüche auf Schadensersatz und Kostenerstattung den in den Ziffern 9.6 bis 9.10 festgelegten Ausschlüssen und Beschränkungen.
- 9.5 Für sämtliche im TDB enthaltenen Informationen mit Ausnahme der Spezifikation gilt, dass diese zwar auf für zuverlässig erachteten Daten basieren, dass der Verkäufer jedoch keine Gewähr für ihre Genauigkeit leistet und für die Folgen ihrer Verwendung keinerlei Haftung übernimmt. Die im TDB enthaltenen Informationen fallen in den normalen Bereich der jeweiligen Produkteigenschaften; sie sind jedoch nicht geeignet, zur Bestimmung von Spezifikationsgrenzwerten oder als alleinige Planungsgrundlage verwendet zu werden.

Haftung und Rechtsbehelfe

- 9.6 Sofern in diesen Bedingungen nicht anders festgelegt, richtet sich die Haftung des Verkäufers für Schäden (unabhängig davon, ob die Ansprüche auf Vertrag, unerlaubter Handlung oder einer sonstigen Grundlage basieren) ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 9., die entsprechend auch für die Haftung des Verkäufers für Aufwendungsersatz gilt.
- 9.7 Die folgenden Bestimmungen der Ziffer 9. gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 9.8 Der Verkäufer haftet unbeschränkt für:
- (a) Tod oder Körperverletzung;
 - (b) Schäden in Folge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens;
 - (c) Verletzung einer vom Verkäufer abgegebenen Garantie; und
 - (d) Ansprüche nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz.
- 9.9 Sofern nicht in Ziffer 9.8 vorgesehen, ist die Schadensersatzhaftung des Verkäufers ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden, die durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung von grundlegender Bedeutung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ist und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig in berechtigter Weise vertrauen darf) verursacht wurden; in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Allgemeine Verkaufsbedingungen _ CellMark Deutschland GmbH _ Chemicals Division

9.10 Die vorstehenden Bestimmungen der Ziffern 9.6 bis 9.8 sollen keine Umkehr der Beweislast nach sich ziehen.

10. Höhere Gewalt

Der Verkäufer haftet dem Käufer nicht wegen der verzögerten Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf die Produkte, falls diese Verzögerung oder Nichterfüllung auf Grund eines Umstands außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Verkäufers hervorgerufen wurde; der Verkäufer gilt in einem solchen Fall auch nicht als vertragsbrüchig. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des vorigen Satzes gelten die folgenden Ereignisse als Ursachen außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Verkäufers:

- (a) Naturereignisse, Explosionen, Hochwasser, Sturm, Feuer oder Unfälle;
- (b) Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitskämpfe oder Tarifkonflikte (unabhängig davon, ob sie Mitarbeiter des Verkäufers oder Dritter betreffen);
- (c) Krieg oder Kriegsdrohungen, Sabotage, Revolten, zivile Unruhen oder Beschlagnahmen;
- (d) Import- oder Exportvorschriften oder Embargos;
- (e) Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen, Arbeitskräften, Treibstoff, Ersatzteilen oder Maschinen; sowie
- (f) Stromausfall oder Maschinenbruch.

11. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

11.1 Durch den Kauf der Produkte erwirbt der Käufer keinerlei Rechte auf die oder an den gewerblichen Schutz- und Urheberrechte(n), die mit den Produkten in Verbindung stehen; dazu gehören u. a. Marken, Urheberrechte, Patente oder sonstiges, gesetzlich geschütztes geistiges Eigentum. Im Falle von eintragungsfähigen Rechten gilt dies ohne Rücksicht darauf, ob diese Rechte tatsächlich eingetragen sind.

11.2 Der Käufer stimmt zu, dass die Marken oder Warenzeichen, unter denen die Produkte geliefert werden, ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Verkäufers nicht reproduziert oder für aus ihnen abgeleitete Produkte verwendet oder in irgendeiner sonstigen Weise genutzt werden dürfen.

11.3 Der Verkäufer hat keine wissentliche Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte Dritter begangen; er übernimmt jedoch keine Garantie dafür, dass das in den Produkten enthaltene oder mit ihnen in Verbindung stehende geistige Eigentum kein Schutz- und Urheberrecht eines Dritten verletzt. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des voranstehenden Satzes erstreckt sich die Mängelhaftung des Verkäufers nicht auf die Verletzung von Schutz- und Urheberrechten Dritter in einer anderen Rechtsordnung als derjenigen, in der sich der Ort des Hauptgeschäftssitzes des Verkäufers befindet; dies gilt jedoch dann nicht, wenn im Vertrag vereinbart wurde, dass die Produkte zur Nutzung in dieser anderen Rechtsordnung vorgesehen sind, und der Verkäufer bei Vertragsabschluss Kenntnis von den betroffenen Drittrechten hatte.

12. Freistellung

Der Käufer wird den Verkäufer von sämtlichen Kosten, Ausgaben, Schäden und Forderungen freistellen und finanziell schadlos halten, die der Verkäufer in Bezug auf die folgenden Ereignisse erleidet:

- (a) behauptete Verletzungen von Patenten, Marken, Urheberrechten, Design- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten, die der Verkäufer auf Wunsch des Käufers verwendet;
- (b) behauptete Verletzungen von Gesetzen oder Vorschriften im Hinblick auf Vermarktung und Vertrieb der Produkte, soweit behauptet wird, dass die Verletzung von der Vermarktung und dem Vertrieb durch den Verkäufer herrührt, und soweit sie nicht auf Fahrlässigkeit oder Versäumnissen des Verkäufers beruhen;
- (c) behauptete Verletzungen von Gesetzen oder Vorschriften im Hinblick auf Warenbeschreibungen oder Gewichte und Maße, wenn der Verkäufer insoweit auf vom Käufer zur Verfügung gestellte Informationen oder Etiketten vertraut oder vertraut hat und die jeweilige Verletzung nicht auf Fahrlässigkeit Versäumnissen des Verkäufers beruht;
- (d) Ansprüche, die nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz oder einem vergleichbaren Gesetz einer anderen Rechtsordnung entstehen oder auf Grund dieser Gesetze erhoben werden und die wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln der Produkte oder der vom Käufer hergestellten oder gelieferten Endprodukte, in denen diese Produkte enthalten sind, geltend gemacht werden, sofern diese Mängel auf der Konstruktion des Endprodukts durch den Käufer oder darauf beruhen, dass der Verkäufer bei Herstellung der Produkte die vom Käufer gegebenen Anweisungen befolgt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 12 finden keine Anwendung, sofern auf Seiten des Käufers kein Verschulden vorliegt.

13. Insolvenz des Käufers

13.1 Diese Regelung findet Anwendung, falls:

- (a) der Käufer Schritte oder Handlungen unternimmt, die gerichtet sind auf eine Zwangsverwaltung, eine vorläufige Liquidation oder den Abschluss eines Arrangements oder einer Vereinbarung mit seinen Gläubigern (außer in Bezug auf eine Umstrukturierung), auf eine freiwillig oder durch Gerichtsbeschluss herbeigeführte (nicht zum

Zweck der Umstrukturierung erfolgende) Liquidation, auf die Ernennung eines Verwalters über sein Vermögen oder auf die Aufgabe oder drohende Aufgabe seiner Geschäftstätigkeit, oder auf ein vergleichbares Verfahren in einer anderen Rechtsordnung; oder

- (b) der Verkäufer berechtigten Grund zu der Befürchtung hat, dass eines der vorgenannten Ereignisse im Hinblick auf den Käufer bevorsteht, und er den Käufer entsprechend benachrichtigt.

13.2 Sollte diese Regelung zur Anwendung kommen, ist der Verkäufer, ungeachtet aller sonstigen ihm zustehenden Rechte und Rechtsbehelfe zur Kündigung des Vertrages oder zur Aussetzung von weiteren Lieferungen aus dem Vertrag berechtigt, ohne dass dem Käufer hieraus Ansprüche erwachsen. Sind die Produkte bereits geliefert, aber noch nicht bezahlt, so wird – ohne Rücksicht auf frühere, gegenteilige Vereinbarungen oder Absprachen – der Kaufpreis unmittelbar zur Zahlung fällig.

14. Allgemeines

14.1 Benachrichtigungen an die Parteien gemäß diesen Bedingungen müssen schriftlich erfolgen, von oder im Namen der die Benachrichtigung abgebenden Partei unterzeichnet sein und, sofern sie dem Empfänger nicht persönlich übergeben werden, als Einschreibebrief, Sendung mit Zustellungsnachweis, E-Mail, Telex oder Faxnachricht an die Anschrift des Empfängers geschickt werden, die die Parteien jeweils von Zeit zu Zeit schriftlich angeben.

14.2 Eine einmalige oder teilweise Ausübung oder das Versäumnis oder die Verzögerung der Ausübung von Rechten, Befugnissen oder Rechtsbehelfen durch eine der Parteien stellt weder einen Verzicht der betreffenden Partei auf diese oder sonstige der Partei aus dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgrundlagen zustehenden Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe dar, noch ist die Partei dadurch an der weiteren Ausübung dieser Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe gehindert.

14.3 Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages von einem Gericht oder einer zuständigen Behörde als unter einer bestimmten Rechtsordnung für unwirksam, unrechtmäßig oder nicht vollstreckbar erachtet wird, soll diese Bestimmung nicht als Teil des Vertrages gelten; dadurch sollen weder die Vollstreckbarkeit der übrigen Bedingungen, noch die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit oder Vollstreckbarkeit der betroffenen Bestimmung unter anderen Rechtsordnungen beeinträchtigt werden.

14.4 Eine in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf ein Gesetz ist als Bezugnahme auf die geänderte, wieder in Kraft gesetzte oder verlängerte Fassung zu verstehen, in der das Gesetz zum relevanten Zeitpunkt vorliegt.

14.5 Die vorliegenden Bedingungen stellen die gesamte Vereinbarung und Übereinkunft zwischen den Parteien dar und ersetzen sämtliche vorherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Übereinkünfte oder Absprachen in Bezug auf den Vertragsgegenstand dieser Bedingungen.

14.6 Ausschluss von Rechten Dritter

Sofern nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen vorgesehen, können die hierin enthaltenen Bestimmungen von niemandem durchgesetzt werden, der nicht Vertragspartei ist. Anderslautende Bestimmungen des *Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999* oder vergleichbarer Gesetze in anderen Rechtsordnungen sind ausgeschlossen.

15. Geltendes Recht und Gerichtsstand

15.1 Diese Bedingungen unterliegen dem deutschen Recht und sind in Übereinstimmung mit ihm auszulegen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung.

15.2 Die Parteien vereinbaren unwiderruflich, dass den Gerichten am Hauptgeschäftssitz des Verkäufers die ausschließliche Zuständigkeit zur Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen zukommen soll, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, seinem Gegenstand oder Abschluss entstehen (einschließlich von außervertraglichen Streitigkeiten und Ansprüchen). Dies gilt mit der Maßgabe, dass der Verkäufer nach seiner Wahl auch das Recht hat, einen Rechtsstreit an jedem anderen Gerichtsstand zu beginnen. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 15.2 finden keine Abwendung, soweit ein ausschließlicher Gerichtsstand durch Gesetzesrecht vorgesehen ist.